

BGer 9C_510/2018 vom 7. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_510_2018

FR: TF 9C_510/2018 du 7 septembre 2018

IT: TF 9C_510/2018 del 7 settembre 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_510/2018

Urteil vom 7. September 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Dormann.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2018 (C-2619/2018).

Nach Einsicht

in die Verfügung der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) vom 7. Juli 2017, mit welcher A._____ eine Altersrente von monatlich Fr. 80.- zugesprochen wurde,

in den Einspracheentscheid ("Nichteintretensverfügung") vom 6. April 2018, mit dem die SAK auf die Einsprache des A._____ nicht eintrat, weil er diese trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht unterschrieben habe,

in den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2018, mit dem es die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 6. April 2018 abwies,

in die dagegen erhobene Beschwerde des A. _____ vom 9. Juli 2018 (Poststempel),
in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 17. Juli 2018 an A. _____, worin auf die
gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung
sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit
hingewiesen worden ist,

in Erwägung,

dass das Verfahren in der Sprache des angefochtenen Entscheides geführt und das Urteil in
Deutsch ausgefertigt wird (Art. 54 Abs. 1 BGG ; in BGE 136 IV 88 nicht publizierte E. 1
des Urteils 1C_163/2010 vom 13. April 2010; Urteil 8C_413/2012 vom 22. August 2012 E.
1 mit weiteren Hinweisen),

dass keine weitere Eingabe des Beschwerdeführers eingegangen ist, und auf die
Rückweisung der in Englisch verfassten Beschwerde zur Übersetzung verzichtet werden
kann (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 6 BGG),

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen
Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche
Vorschriften inwiefern von der Vorinstanz verletzt worden sein sollen (BGE 134 V 53 E.
3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während eine rein appellatorische Kritik nicht
genügt (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.),

dass der Beschwerdeführer mit keinem Wort auf den Entscheid des
Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2018 eingeht, und seinen Vorbringen auch nicht
ansatzweise entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung und
Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG auf einer Rechtsverletzung
beruhen oder qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 135 II 145 E. 8.1 S.
153; Urteil 9C_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2) oder die darauf beruhenden
Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen,

dass die Eingabe des Beschwerdeführers daher den inhaltlichen Mindestanforderungen an
eine Beschwerde offensichtlich nicht genügt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die
Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass es im Übrigen im Ermessen der SAK steht, die (nicht gerichtlich beurteilte) Verfügung
vom 7. Juli 2017 in Wiederwägung zu ziehen, falls die Voraussetzungen von Art. 53 Abs. 2
ATSG erfüllt sind,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von
Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 7. September 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.